

Änderungssatzung
zur Satzung
über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit
des Rechnungsprüfungsamtes (Abt. Revision und Vergabe)
des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Art. 8 LFN-Reform- und ÄndG vom 22.12.2000 (GVBl. I, S. 588) und des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 17 Euroumstellungsgesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 29. März 2004 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (Abt. Revision und Vergabe) des Lahn-Dill-Kreises vom 15.12.1995 beschlossen.

- I. § 1 erhält folgende Fassung.
„Die Städte und Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt (Abt. Revision und Vergabe) des Lahn-Dill-Kreises kraft Gesetzes (§ 129 HGO) oder im besonderen Auftrag der Kommune durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.“
- II. In § 2 wird der Betrag „650,00 DM“ ersetzt durch „430,00 €“.

In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „85,00 DM“ ersetzt durch „55,00 €“.
- III. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Prüfung von Jahresrechnungen bis einschließlich der Jahresrechnungen 2001 sowie für Einzelprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an das Rechnungsprüfungsamt beauftragt wurden, werden weiterhin die Gebühren nach der Gebührensatzung vom 15.12.1995 erhoben.

Wetzlar, den 19. April 2004

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Dr. Ihmels
(Landrat)

Hofmann
(Erster Kreisbeigeordneter)